

Cannabis-Gesetzgebung

Bewertung und Auszüge zu Samen/Vermehrungsmaterial

Die Fragen der BGV-Mitglieder zu dem am 27.3.2024 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlichten **Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)** haben in den vergangenen Tagen erheblich zugenommen.

Gartenbauunternehmen wollen wissen, ob Sie Samen, Stecklinge oder Pflanzen von Cannabis anbieten und verkaufen dürfen. Die Frage lässt sich kurz beantworten: Der Verkauf von Stecklingen und Pflanzen ist untersagt. Ab dem 1.7.2024 dürfen nicht kommerzielle Anbauvereinigungen Vermehrungsmaterial mit klaren Beschränkungen weitergeben. Für Gärtner besteht nur die Möglichkeit, Samen aus EU-Herkunft, zu verkaufen.

Nachfolgend erfolgt eine Darstellung der rechtlichen Situation gefolgt von Auszügen aus dem Gesetz, die die vorherige Darstellung belegt:

Bei der erlaubten Produktion von Cannabis gibt es fünf Möglichkeiten:

- Nutzhanf (landwirtschaftlicher Anbau)
- Medizinhanf (eigener Rechtsbereich und Regelungen)
- Wissenschaftlicher Anbau
- Anbau in Anbauvereinigungen
- Privater Eigenanbau

Hier sollen kurz die beiden letzten Fälle betrachtet werden, weil hier ggf. Gartenbaubetriebe eine Rolle spielen könnten. **Eine Gewähr für eine rechtlich sichere Auslegung des Gesetzes kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht übernommen werden.**

Im Gesetz wird der Begriff des Vermehrungsmaterials, der Samen und Stecklinge umfasst nur im Zusammenhang mit Anbauvereinigungen erwähnt. Nur diese dürfen Vermehrungsmaterial in beschränktem Umfang mit klaren Regeln abgeben (siehe dazu nachfolgen einige Auszüge aus dem Gesetz). **Gärtnereien dürfen weder Stecklinge noch Cannabis-Topfpflanzen produzieren und/oder verkaufen.**

Allerdings wird in § 4 der **Umgang mit Cannabissamen grundsätzlich erlaubt**, der allerdings aus Mitgliedsstaaten der EU stammen muss. Wenn also die Beschaffung solchen Saatgutes rechtmäßig gelingt, dann **darf auch der Gärtner Cannabissamen an Privatpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben verkaufen**. Eine Mengenvorgabe für den Verkauf an Privatpersonen findet sich nicht im Gesetz. Allerdings darf die Privatperson nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig anbauen. Die Abgabe von Samen durch Anbauvereinigungen ist allerdings geregelt und hier sind maximal 7 Samen pro Monat und Person erlaubt. Es steht also zu erwarten, dass die Abgabe von Samen durch Fachhändler sich ebenfalls an diesem Wert orientieren muss. Auch wenn keine Dokumentationspflicht für den Verkauf von Cannabissamen im Gesetz zu finden ist, so ist dringend anzuraten, akribisch Buch über den Handel mit Cannabissamen zu führen. Dies beinhaltet die Mengen, Empfängeradresse, Kontrolle des Personalausweises auf Gültigkeit und Alter (es wird empfohlen die Ausweisnummer zu notieren) und Datum und Uhrzeit des Verkaufs. Der Aufwand für diesen Handel

dürfte in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen, so dass nicht wirklich eine Chance für Gärtnereien gesehen wird.

Da aber auch der private Anbauer von bis zu drei Cannabispflanzen dazu verpflichtet ist, durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen diese vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen, wird der Anbau vermutlich häufig in Innenräumen erfolgen, was einen technischen Aufwand bedeutet. Dies bietet **Gärtnern eine Chance dazu das notwendige Equipment**, wie Gefäße, Bewässerungstechnik und Beleuchtungstechnik anzubieten.

Es wird immer wieder die Idee vorgebracht, der Gärtner könne dem Kunden eine kleine Fläche in der Gärtnerei für den Anbau verpachten. Dies ist nicht möglich, da der private Anbau nur am Wohnsitz der Personen erlaubt ist.

Die angeblich vorhandenen Gesetzeslücken, die innerhalb der Branche gesehen werden, sind nach Ansicht des BGV nicht vorhanden. Der Gesetzgeber hat nämlich zunächst einmal alles verboten und dann Ausnahmen gestattet. Der Verband rät deshalb dringend davon ab, sich auf Erzählungen und mündliche Überlieferungen zum Handel mit Cannabispflanzen oder – vermehrungsmaterial zu verlassen. Auch für den Onlinehandel mit Samen gelten diese Regelungen.

Auszug aus dem Cannabisgesetz (CanG)

§ 2 Umgang mit Cannabis Umgang mit Cannabis

(1) Es ist verboten,

1. Cannabis zu besitzen,
2. Cannabis anzubauen,
3. Cannabis herzustellen,
4. mit Cannabis Handel zu treiben,
5. Cannabis einzuführen oder auszuführen,
6. Cannabis durchzuführen,
7. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,
8. Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen,
9. Cannabis zu verabreichen,
10. Cannabis sonst in den Verkehr zu bringen,
11. sich Cannabis zu verschaffen oder
12. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen

(3) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

1. der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach Absatz 4
2. der Besitz von Cannabis nach § 3
3. **der private Eigenanbau von Cannabis nach § 9,**
4. der gemeinschaftliche Eigenanbau, die Weitergabe und Entgegennahme von Cannabis in Anbauvereinigungen nach den §§ 11 bis 23, 25, 26 und 29.

§ 4 Umgang mit Cannabissamen

- (1) Der **Umgang mit Cannabissamen ist erlaubt**, sofern die Cannabissamen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Cannabissamen zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 **nur aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt**.
- (3) Die Bestimmungen zum Umgang mit Vermehrungsmaterial nach § 10 sowie Kapitel 4 bleiben von Absatz 1 unberührt.
- (4) Cannabissamen, die entgegen Absatz 2 eingeführt worden sind oder eingeführt werden sollen, können sichergestellt werden; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend

§ 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau

- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes **an ihrem Wohnsitz** oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der private Eigenanbau von insgesamt nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig erlaubt.
- (2) Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Schutzmaßnahmen im privaten Raum

- (1) Cannabis und Vermehrungsmaterial sind am Wohnsitz und am gewöhnlichen Aufenthalt durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen.

§ 20 Kontrollierte Weitergabe von **Vermehrungsmaterial**

- (1) Anbauvereinigungen dürfen nur das beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnene Vermehrungsmaterial innerhalb ihres befriedeten Besitztums weitergeben an
 1. ihre Mitglieder,
 2. Nichtmitglieder, die a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und b) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, oder
 3. andere Anbauvereinigungen.

Bei der Weitergabe müssen die weitergebende Person und die entgegennehmende Person persönlich anwesend sein.

- (2) Bei jeder Weitergabe von Vermehrungsmaterial an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen haben Anbauvereinigungen sicherzustellen, dass eine strikte Kontrolle des Alters sowie des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgt.

- (3) Anbauvereinigungen dürfen an eine in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannte Person **pro Kalendermonat höchstens sieben Samen oder fünf Stecklinge oder höchstens insgesamt fünf Samen und Stecklinge weitergeben.**
- (4) Eine Weitergabe von Vermehrungsmaterial nach Absatz 1 darf ausschließlich zu folgenden Zwecken erfolgen:
1. zum privaten Eigenanbau im Fall einer Weitergabe an die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Personen,
 2. zur Qualitätssicherung des Cannabis, das in der Anbauvereinigung, die das Vermehrungsmaterial annimmt, angebaut wird, im Fall einer Weitergabe an andere Anbauvereinigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.
- (5) Der Versand und die Lieferung von Stecklingen sind verboten.

§ 21 Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial

- (1) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis nicht weitergeben, das vermischt, vermengt oder verbunden ist mit
1. Tabak,
 2. Nikotin,
 3. Lebensmitteln,
 4. Futtermitteln oder
 5. sonstigen Zusätzen.

Sie dürfen die in Satz 1 aufgeführten Stoffe auch nicht einzeln weitergeben.

- (2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nur in einer neutralen Verpackung weitergeben. Bei der Weitergabe haben sie der entgegennehmenden Person einen Informationszettel mit mindestens den folgenden Angaben zum weitergegebenen Cannabis auszuhändigen:
1. Gewicht in Gramm,
 2. Erntedatum,
 3. Mindesthaltbarkeitsdatum,
 4. Sorte,
 5. durchschnittlicher THC-Gehalt in Prozent,
 6. durchschnittlicher CBD-Gehalt in Prozent,
 7. die in Absatz 3 Satz 2 genannten Hinweise.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind

6. Stecklinge: Jungpflanzen oder Sprosssteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen; (Auszug)
7. Vermehrungsmaterial: Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen;
11. Eigenanbau: nichtgewerblicher Anbau zum Zweck des Eigenkonsums;
12. privater Eigenanbau: der Eigenanbau im Bereich der Wohnung;
18. Kinder: Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
19. Jugendliche: Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben;
20. Heranwachsende: Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;
21. Gewächshäuser: in oder außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten befindliche, in sich abgeschlossene Anbauorte für Cannabispflanzen oder Vermehrungsmaterial;
22. befriedetes Besitztum: eine Anbaufläche, ein Grundstück, ein Gewächshaus, ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes, die, das oder der von der berechtigten Person in äußerlich erkennbarer Weise durch Schutzvorrichtungen gegen das beliebige Betreten gesichert ist;

München, 30.3.2024

BGV/FR